

- 22) Von dem für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabefrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten eine Kontrolgebühre von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Zentner erhoben werden.
- 23) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Selten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Kontrolgebühre von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.
- 24) Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichlichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatfallen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrolirung dieser Fabriken erteilten besondern Vorschriften zu beobachten.

Wera, den 28. Juli 1872.

Kürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Engelhardt.